

Steuerliche Behandlung der thesaurierenden Tranche des PrivatPortfolio III (IT) (AT0000A0AMS7)
für das Fondsgeschäftsjahr 01.10.2021 bis 30.09.2022 (in EUR pro Anteil) /Extag: 16.01.2023

		Privatanleger mit Option	Betriebs- vermögen mit Option Natürliche Personen	Betriebs- vermögen Juristische Personen	Stiftungen
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	82,6884	82,6884	82,6884	82,6884
2.	Zuzüglich				
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	5,0441	5,0441	5,0441	5,0441
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich				
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0144	0,0144	0,0144	0,0144
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen) 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge (Länderdetails sind aus dem Dividendenblatt zu entnehmen)				
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden			0,0000	0,0000
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG			0,0180	0,0180
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2)			25,1782	25,1782
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge				
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen)	24,6515			24,6515
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

		Privatanleger mit Option	Betriebs- vermögen mit Option Natürliche Personen	Betriebs- vermögen Juristische Personen	Stiftungen
4.	Steuerpflichtige Einkünfte 11)	63,0666	87,7181	62,5220	37,8705
4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	63,0666	26,0894	0,0000	0,0000
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	61,6287	62,5220	37,8705
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)				37,7488
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	36,9772	61,6287	61,6287	36,9772
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	15,1447	15,1447	15,1447	15,1447
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	67,5437	67,5437	67,5437	67,5437
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	15,1447	15,1447	15,1447	15,1447
6.	Korrekturbeträge 14)				
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Fußnote: umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte) Erhöht die Anschaffungskosten, Ausnahme Zwischenausschüttungen	58,0369	82,6884		58,0369
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF Fußnote: umfasst auch AIF-Einkünfte Vermindert die Anschaffungskosten. Dies gilt nicht für ImmoInvF und ImmoAIF, hier vermindert jede Ausschüttung die	15,1447	15,1447		15,1447

		Privatanleger mit Option	Betriebs- vermögen mit Option Natürliche Personen	Betriebs- vermögen Juristische Personen	Stiftungen
7.	Ausländische Erträge, DBA Anrechnung				
7.1	Dividenden (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	25,2999	25,2999	0,1218	0,1218
7.2	Zinsen (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,6172	0,6172	0,6172	0,6172
7.3	Ausschüttungen von Subfonds (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind				
8.1	auf die österreichische Einkommen- /Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6)				
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	2,1500	2,1500	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) 3) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten 6) 7)				

		Privatanleger mit Option	Betriebs- vermögen mit Option Natürliche Personen	Betriebs- vermögen Juristische Personen	Stiftungen
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	1,6832	1,6832	2,8980	2,8980
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)			2,1400	2,1400
9.	Begünstigte Beteiligungserträge				
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8)	0,0180	0,0180	0,0180	0,0180
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen) 8)			25,1782	25,1782
9.4	Steuerfrei gemäß DBA (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)			0,0000	0,0000
10.	Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen 9) 10) 11)				
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,7716	0,7716	0,7716	0,7716
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	25,2999	25,2999	25,2999	25,2999
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilien erträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilien erträge aus Immobilien subfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) 10) 11)	36,9772	36,9772	36,9772	36,9772

		Privatanleger mit Option	Betriebs- vermögen mit Option Natürliche Personen	Betriebs- vermögen Juristische Personen	Stiftungen
11.	Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde				
11.1	KESt auf Inlandsdividenden 8)	0,0060	0,0060	0,0060	0,0060
12.	Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird 9) 10) 12)	15,1447	15,1447	15,1447	15,1447
12.1	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,2122	0,2122	0,2122	0,2122
12.2	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KESt auf ausländische Dividenden 8)	6,9575	6,9575	6,9575	6,9575
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-2,1937	-2,1937	-2,1937	-2,1937
12.5	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 9) 10) 12)	10,1687	10,1687	10,1687	10,1687
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber				
15.1	KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	0,0000			
16.	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung				
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,0000			
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	63,0487			
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)	2,1500			
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um	42,8922			

		Privatanleger mit Option	Betriebs- vermögen mit Option Natürliche Personen	Betriebs- vermögen Juristische Personen	Stiftungen
	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2. und 8.3. je Land				
	Zu Punkt 8.1 auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar				
	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)				
	Deutschland	0,2021	0,2021	0,0000	0,0000
	Frankreich	0,0009	0,0009	0,0000	0,0000
	Spanien	0,0051	0,0051	0,0000	0,0000
	Kanada	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
	Dänemark	0,1593	0,1593	0,0000	0,0000
	Großbritannien	0,0512	0,0512	0,0000	0,0000
	Italien	0,0006	0,0006	0,0000	0,0000
	Neuseeland	0,0030	0,0030	0,0000	0,0000
	Portugal	0,0025	0,0025	0,0000	0,0000
	Schweden	0,0390	0,0390	0,0000	0,0000
	USA	1,0121	1,0121	0,0000	0,0000
	Schweiz	0,1186	0,1186	0,0000	0,0000
	Irland	0,0134	0,0134	0,0000	0,0000
	Niederlande	0,3090	0,3090	0,0000	0,0000
	Australien	0,0314	0,0314	0,0000	0,0000
	Belgien	0,0078	0,0078	0,0000	0,0000
	Finnland	0,0125	0,0125	0,0000	0,0000
	Japan	0,1756	0,1756	0,0000	0,0000
	Luxemburg	0,0027	0,0027	0,0000	0,0000
	Polen	0,0009	0,0009	0,0000	0,0000
	Singapur	0,0022	0,0022	0,0000	0,0000
	Zu Punkt 8.2 von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten				
	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)				
	Kanada	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Dänemark	0,4373	0,4373	0,7058	0,7058
	USA	0,9846	0,9846	0,9846	0,9846
	Schweiz	0,2472	0,2472	0,2472	0,2472
	Belgien	0,0076	0,0076	0,0209	0,0209
	Finnland	0,0063	0,0063	0,0275	0,0275
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,3080	0,3080
	Frankreich	0,0000	0,0000	0,0009	0,0009
	Spanien	0,0000	0,0000	0,0051	0,0051
	Großbritannien	0,0000	0,0000	0,0512	0,0512
	Italien	0,0000	0,0000	0,0006	0,0006
	Portugal	0,0000	0,0000	0,0038	0,0038
	Schweden	0,0000	0,0000	0,0407	0,0407
	Irland	0,0000	0,0000	0,0134	0,0134
	Niederlande	0,0000	0,0000	0,4840	0,4840
	Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0033	0,0033
	Polen	0,0000	0,0000	0,0009	0,0009

Die steuerpflichtigen Einkünfte (Pkt 4.) werden durch Ableitung (Zu- und Abschläge) aus dem investmentfondsrechtlichen Fondsergebnis (Pkt 1.) ermittelt.

Erläuterungen zur Steuerlichen Behandlung

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder die Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit ein inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzüge soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST-pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.